

Die gps GmbH sichert ausdrücklich zu, dass sie die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) besitzt.
Diese wurde erteilt durch das Landesarbeitsamt Bayern am 30.06.1998 in München.

Hinweis: Diese „Weitere Vertragsbedingungen“ sind Bestandteil eines jeden Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und werden hier nur zu Informationszwecken gesondert dargestellt.

Weitere Vertragsbedingungen

1. Vertragsgrundlage

Grundlage für das Entleihverhältnis ist das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in der jeweils aktuellen Fassung.
Der Verleiher sichert dem Entleiher zu, dass nur Mitarbeiter überlassen werden, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verleiher stehen (kein Kettenverleih).

Der Entleiher sichert zu, dass er überlassene Mitarbeiter weder offen (offengelegte Arbeitnehmerüberlassung) noch verdeckt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung, z.B. Scheinwerkverträge) weiter überlässt (kein Kettenverleih).

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote verstehen sich stets freibleibend zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.

2.2 Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften usw. können - unabhängig, ob sie vor oder nach Abschluss eines Vertrages erteilt werden - keinerlei Rechte gegen den Verleiher hergeleitet werden.

3. Befreiung von der Leistungspflicht / Streik

3.1 Arbeitskämpfe und sonstige ungewöhnliche Umstände wie hoheitliche Maßnahmen usw. befreien den Verleiher - gleich ob sie den Betrieb des Verleihers oder des Entleihers betreffen - für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von ihrer Leistungspflicht.

3.2 Wird der Einsatzbetrieb bestreikt, darf der Entleiher in diesem keine überlassenen Mitarbeiter tätig werden lassen. Darüber hinaus gilt das Einsatzverbot für Streiks, die von Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft initiiert wurden, auch für bereits vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme eingesetzte Mitarbeiter. Demnach wird der überlassene Mitarbeiter im Umfang des Streikaufrufs nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Entleiher stellt sicher, dass keine überlassenen Mitarbeiter eingesetzt werden, soweit das Einsatzverbot reicht. Der Verleiher ist insoweit nicht verpflichtet, Mitarbeiter zu überlassen. Von den vorstehenden Regelungen können die Parteien des Arbeitskampfes im Einzelfall abweichen und den Einsatz von Zeitarbeitnehmern vereinbaren (z.B. in Notdienstvereinbarungen). Es gilt insoweit § 11 Absatz 5 Satz 2 AÜG. Der Entleiher informiert den Verleiher unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik.

4. Zurückweisung und Austausch

4.1 Der Entleiher ist berechtigt, am 1. Tage des Arbeitseinsatzes innerhalb der ersten 4 Stunden einen Austausch der Mitarbeiter des Verleihers zu verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Mitarbeiter des Verleihers trotz entsprechender fachlicher Einweisung des Entleihers nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet. Kommt der Verleiher dem Austauschverlangen nicht nach, hat der Entleiher ein außerordentliches Kündigungsrecht.

4.2 Der Verleiher ist über eine etwaige Zurückweisung sofort zu unterrichten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird sich der Verleiher bemühen, unverzüglich eine Ersatzkraft zu stellen. Dies gilt bei etwaigen Ausfällen der von dem Verleiher überlassenen Arbeitskräfte entsprechend.

4.3 Der Verleiher kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes während der Verleihphase den überlassenen Mitarbeiter ohne Einhaltung einer Frist abberufen, sofern er ihn gleichzeitig durch eine andere, in gleicher Weise qualifizierte und geeignete Arbeitskraft ersetzt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Arbeitsaufnahme von dem Mitarbeiter des Verleihers verweigert oder abgebrochen wird oder der Mitarbeiter des Verleihers in ein festes Arbeitsverhältnis bei einer Drittfirma übernommen wird.

4.4 Der Verleiher wird den Entleiher über andere in der Sphäre des Entleihers liegende Umstände, die den Einsatz des Mitarbeiters verhindern, unverzüglich informieren.

4.5 Im Falle eines Austausches werden Verleiher und Entleiher die Person des neuen zu überlassenden Mitarbeiters rechtzeitig vor dessen Einsatz namentlich benennen (Konkretisierung).

5. Direktionsrecht

5.1 Der Entleiher darf den Mitarbeiter des Verleihers nur mit solchen Arbeiten betrauen, die seiner Berufsbezeichnung und Qualifikation entsprechen. Der Entleiher ist berechtigt, den Mitarbeiter des Verleihers wegen der Arbeitsausführung Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen. Die Umsetzung des überlassenen Mitarbeiters durch den Entleihbetrieb in ein anderes Tätigkeitsgebiet als im AÜV bezeichnet, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verleihers. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht beim Verleiher.

5.2 Der Mitarbeiter des Verleihers hat eine vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit von 35 Stunden. Er hat sich vertraglich verpflichtet, Über- oder Mehrarbeitsstunden zu leisten, sofern eine betriebliche Notwendigkeit dafür besteht. Entsprechende Überstundenzuschläge werden gesondert berechnet.

5.3 Der Entleiher achtet auf das Arbeitszeitgesetz (ArbZG); bei etwa erforderlichen Arbeitszeitverlängerungen ist der Verleiher rechtzeitig vorher vom Entleiher anzusprechen und eventuell nötige Erlaubnisse oder Vereinbarungen vorzulegen.

6. Arbeitsschutz

6.1 Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm überlassenen Arbeitskräfte vorab in die besonderen, an der jeweiligen Arbeitsstelle geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (insbesondere in die betriebsspezifischen Unfallverhütungsvorschriften und soweit vorhanden in die betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen) einzuweisen und deren Einhaltung zu überwachen. Die Einweisung ist vom Entleiher zu dokumentieren.

6.2 Der Entleiher wird den ihm überlassenen Arbeitskräften Einrichtungen der Ersten Hilfe zur Verfügung stellen und sie vor Aufnahme der Tätigkeit über die Betriebsgefahren am Arbeitsplatz unterweisen. Im Fall einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Lärm oder gefährlichen Stoffen, Bakterien und Viren (Ansteckungs-/Infektionsgefahr), wird der Verleiher darüber vor Beginn der Beschäftigung informiert.

6.3 Der Entleiher stimmt sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder beauftragte Vertreter des Verleihers zu.

6.4 Über die Meldepflicht gegenüber der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft hinaus hat der Entleiher den Verleiher über etwaige Arbeitsunfälle der ihm überlassenen Arbeitskräfte unverzüglich zu informieren und die Einzelheiten darzulegen.

6.5 Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind gemeinsam von Entleiher und Verleiher zu untersuchen.

7. Haftung / Freistellung

7.1 Eine Haftung für sämtliche durch Mitarbeiter des Verleihers anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Entleiher verursachten Schäden ist, soweit der Schaden nicht durch ein Auswahlverschulden des Verleihers verursacht wurde und soweit die Haftung nicht durch die vom Verleiher für seine Mitarbeiter abgeschlossene Haftpflichtversicherung über 5 Mio. € abgedeckt wird, in den gesetzlichen Grenzen ausgeschlossen.

Im Übrigen haftet der Verleiher in jedem Fall aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle eines Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, soweit es sich nicht um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Die Haftung des Verleihers ist auf den für den Verleiher vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Entleiher stellt den Verleiher von allen etwaigen Ansprüchen frei, die dritte Personen im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung der Mitarbeiter des Verleihers übertragenen Tätigkeiten erheben sollten.

7.2 Besonders hingewiesen wird auf die von vom Verleiher für unsere Mitarbeiter abgeschlossene Haftpflichtversicherung über 5 Mio. €. Die Haftpflichtversicherung gilt pauschal für Personen- und Sachschäden.

7.3 Bei einem Einsatz des Mitarbeiters des Verleihers im Zusammenhang mit dem Betrieb oder dem Bedienen eines Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuges wird kein Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung gewährleistet.

7.4 Schadensersatzansprüche wegen Verzuges bei Überlassung von Arbeitskräften oder wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen nachweisbar auf vom Verleiher zu vertretenden groben Verschulden.

7.5 Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Forderungen frei, die wegen folgender Pflichtverletzungen des Entleihers entstehen:

- eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit (IV.),
- ein Verstoß gegen die Pflicht, den Zeitarbeitnehmer nur in dem vereinbarten Betrieb einzusetzen (IV.),
- eine fehlerhafte oder Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht (VIII.).

8. Verjährung

Sämtliche gegen den Verleiher und/oder seine Mitarbeiter gerichtete Ansprüche verjähren in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, spätestens aber mit Vorliegen der Rechnungen des Verleihers über die in Frage stehenden Arbeiten.

9. Abrechnung

9.1 Abgerechnet wird nach den gearbeiteten Stunden auf der Grundlage der vereinbarten Leistungssätze. Der Entleiher verpflichtet sich zur wöchentlichen Überprüfung und Gegenzeichnung der Arbeitszeit- bzw. Tätigkeitsnachweise der ihm vom Verleiher überlassenen Arbeitskräfte. Mit der Gegenzeichnung bestätigt der Entleiher die Arbeitszeit- bzw. Tätigkeitsnachweise als inhaltlich richtig und erkennt sie ferner als Grundlage der Abrechnung an. Dies gilt entsprechend, wenn der Entleiher die ihm vorgelegten Arbeitszeit- bzw. Tätigkeitsnachweise nicht am Ende einer jeden Arbeitswoche gegenzeichnet, ohne dem Verleiher hierfür sofort schriftlich unter Angabe seiner Gründe zu unterrichten.

9.2 Zahlungen hat der Entleiher sofort nach Erhalt der Rechnungen, die in der Regel wöchentlich erstellt werden, ohne jeden Abzug an den Verleiher zu leisten.

9.3 Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die dem Verleiher zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Entleihers (z.B. auch wegen Zahlungsrückstandes oder -verzuges, Scheck- und Wechselprotestes) Anlass geben oder werden dem Verleiher diese erst dann bekannt, so ist der Verleiher berechtigt, alle offen stehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen, und vom Entleiher Barzahlung zu verlangen. Leistet der Entleiher diesem Verlangen nicht Folge, so kann der Verleiher vom Vertrag zurücktreten und vom Entleiher die sofortige Vergütung der erbrachten Leistungen sowie den Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen.

9.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Entleihers ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verleiher schriftlich anerkannt und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Kündigung

10.1. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer **Frist von 5 Arbeitstagen** gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zu erfolgen.

10.2. Beabsichtigt der Entleiher den Mitarbeiter des Verleihers in ein Dauerarbeitsverhältnis zu übernehmen, so hat er dies dem Verleiher mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Übernahme in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) anzuzeigen.

11. Datenschutz

Der Entleiher ermächtigt den Verleiher, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhaltenen Daten über den Entleiher im Rahmen der Datenschutzgesetze zu verarbeiten und zu speichern. Der Verleiher verwendet die persönlichen Daten des Entleihers zur Vertragsabwicklung und, falls ausdrücklich gewünscht, für Informationsunterlagen. Datenübermittlung findet nur statt, wenn dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch auf das erforderliche Minimum. Der Entleiher hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten.

12. Salvatorische Klausel; Gerichtsstand

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Gerichtsstand ist München, sofern es sich bei dem Entleiher bzw. dem Entleihbetrieb um einen Kaufmann handeln sollte.